

Tanzsportgemeinschaft Da Capo e.V.

Hygienekonzept

(Änderungen gelb markiert)

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der geltenden Bayerischen Infektionsschutzverordnung (BayIfSMV) und des Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport vom 19.07.2021 (Rahmenkonzept) hat die Tanzsportgemeinschaft Da Capo e. V. (Verein) ein vereinsindividuelles Hygienekonzept (Hygienekonzept) vorzulegen und umzusetzen. Der Vorstand des Vereins (Vorstand) hat am 07.06.2020 das folgende Hygienekonzept verabschiedet und am 17.07.2020, 29.09.2020, 22.05.2021, 01.06.2021, 07.06.2021 und 22.08.2021 angepasst. Die Anpassungen wurden unter Berücksichtigung der Änderungen der o. a. Rechtsgrundlagen vorgenommen:

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Vorstand und Trainer sind berechtigt und verpflichtet, das vorliegende Hygienekonzept durchzusetzen. Den Trainern wird auf die Durchsetzung entsprechender und geeigneter Maßnahmen beschränkt das Hausrecht übertragen.
- b) Beim Betreten und Verlassen sowie im Tanzsportzentrum des Vereins, Dr.-Wintrich-Str. 3 einschließlich der Sanitäreinrichtungen (TSZ) ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen wo immer möglich einzuhalten. Seitens des Vereins wird die Gruppengröße entsprechend des o. a. Rahmenkonzeptes eingeschränkt. Die Trainer sind berechtigt, entsprechende Gruppenbeschränkungen durchzusetzen und zu überwachen. (s. dazu Raumnutzung unter g)).
- c) Außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren des Eingangsbereichs und der Cafeteria sowie in den Umkleide- und Sanitärbereichen (WC-Anlagen) ist eine FFP-2-Maske zu tragen. Maskenbefreiungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3. der 13. BayIfSMV sind auf Verlangen nachzuweisen.
- d) Vom Sportbetrieb im TSZ und vom Zutritt zum TSZ sind ausgeschlossen sind
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen),

Tanzsportgemeinschaft Da Capo e.V.

- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Personen, die während des Aufenthalts im TSZ Symptome entwickeln oder vor Ort positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, haben den Sportbetrieb und das TSZ schnellstmöglich zu verlassen.

- e) In den Umkleidekabinen ist jeder angehalten, soweit möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Es ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Ferner kann die Cafeteria zum Wechseln der Schuhe unter möglicher Berücksichtigung der Abstandsregel benutzt werden.
- f) Eltern minderjähriger Mitglieder sind angehalten, ihre Kinder entsprechend ihres Reifegrades auf die Bestimmungen des Hygienekonzepts vor dem Betreten des TSZ hinzuweisen.

2. Regelungen zum Tanzbetrieb

- g) Für die Raumnutzung gilt folgende Teilnehmerbeschränkung:
 - Raum 1: 12 Personen/Tanzpaare plus 1 Trainer,
 - Raum 2: 9 Personen/Tanzpaare einschließlich Trainer,
 - Raum 3: 7 Personen/Tanzpaare plus Trainer,sofern die Tanzpaare in einem Hausstand leben. Nicht in einem Hausstand lebende Tanzpaare zählen als 2 Personen.
- h) Die Trainingsräume sind mindestens vor, nach und nach jeweils 20 Minuten jeder Trainingseinheit so zu lüften, dass ein Luftaustausch stattfindet. In Raum 1 sind dabei auf der Ost- und Westseite jeweils mindestens 3 Fenster zu öffnen. In Raum 2 und 3 sind alle Fenster zu öffnen. Sofern es die Witterung zulässt, sollten die Fenster jedoch während der gesamten Trainingseinheit geöffnet bleiben.
- i) Die Unterrichtseinheiten betragen grundsätzlich 60 min.

Tanzsportgemeinschaft Da Capo e.V.

- j) Um die Einhaltung der Abstands- und Lüftungsvorschriften zu gewährleisten, beginnt der Unterricht jeweils 5 min nach und endet 5 min vor der angesetzten Zeit, sofern vor und/oder nach der Unterrichtseinheit im gleichen Raum Unterricht durchgeführt wird.
- k) Die verpflichtende namentliche und zeitliche Erfassung erfolgt für das Gruppentraining im Rahmen des üblichen Gruppencontrollings. Die Gruppensprecher, in Abwesenheit dieser die Trainer, sind für die Erfassung verantwortlich. Bei Einzeltraining und Privatstunden erfolgt die Erfassung entsprechend l), bei der Nutzung der Cafeteria über die ausliegenden Erfassungslisten.
- l) Privatstunden, Einzeltrainings, die Teilnahme am freien Training sowie an den Clubabenden müssen angemeldet werden, damit eine Saalüberfüllung und Staus in den Schuhwechsellbereichen vermieden werden. Alle anmeldepflichtigen Aufenthalte im TSZ sind unter privatstunden@tsg-dacapo.de anzumelden. In dem formlosen E-Mail-Antrag sind folgende Angaben zu machen:
- Vorname und Nachname aller Teilnehmer;
 - Anwesenheit: Datum und Uhrzeit.
 - Erst nach erfolgter Rückmeldung und Genehmigung ist die Anwesenheit unter den hier festgelegten Regeln erlaubt.

3. 3-G-Regel und Testungen

- m) Ab dem 23.08.2021 gilt für Sportveranstaltungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 und größer die sogenannte 3-G-Regel. Sport ist dann in geschlossenen Räumen grundsätzlich nur noch für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erlaubt. Die Feststellung der Erreichung und Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde.
- n) Als „geimpft“ gelten asymptotische Personen, die vollständig mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind; ferner genesene Personen mit einmaliger Impfung.

Tanzsportgemeinschaft Da Capo e.V.

- o) „Genesene“ sind Personen, die über einen Genesenennachweis verfügen.
- p) Geimpfte bzw. genesene Personen haben auf Verlangen einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen.
- q) Getestete Personen sind Personen, die
 - mittels eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder
 - eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, eines POC-Antigentests oder
 - eines Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttest) getestet wurden.
- r) Der negative Testnachweis kann mittels eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
- s) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, erbracht werden.
- t) Die Möglichkeit der kontrollierten Selbsttestung vor Ort besteht aus Kapazitätsgründen grundsätzlich nicht. Ausnahmen bestimmen für den Gruppenunterricht die Trainer.
- u) Ausgenommen von der Testpflicht respektive der 3-G-Regel sind Kinder unter 6 Jahren.
- v) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- w) Von der 3-G-Regel ausgenommen sind Personen, für die die allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 6 der 13. BayIfSMV nicht gilt (Personen eines Haushaltes) ohne Kontakt zu anderen Sportlern. Damit ist Einzeltraining bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 für Personen möglich, die die 3-G-Regel nicht erfüllen, sofern gewährleistet ist, dass der Kontakt zu anderen Personen innerhalb des TSZ vermieden wird. Dabei ist insbesondere die Anmeldepflicht unter I) zu beachten.
- x) Der Verein bzw. die Vertreter und entsprechend befugten Personen führen keinerlei Aufzeichnungen über den G-Status der Vereinsmitglieder. Daraus können sich häufigere Kontrollintervalle ergeben.
- y) Berechtig zur Überprüfung der Einhaltung der 3-G-Regel sind die Vorstandsmitglieder, die Trainer und im Ausnahmefall besonders Beauftragte.

Tanzsportgemeinschaft Da Capo e.V.

4. Regelungen zur Nutzung der Cafeteria

- z) Für die Nutzung der Cafeteria gelten alle hier angeführten anwendbaren Bestimmungen sowie Regelungen des Rahmenhygienekonzeptes Gastronomie vom 16.06.2021. Auf eine Anführung der einschlägig anwendbaren Bestimmungen wird verzichtet, da diese wesentlich durch dieses Hygienekonzept berücksichtigt sind. Die Dokumentation der Anwesenheit in der Cafeteria erfolgt entsprechend k).
- aa) Es sind ausschließlich die bereitgestellten Tische und Stühle mit den entsprechenden Abständen zu nutzen.
- bb) Die jeweils für den öffentlichen Raum geltenden Kontaktbeschränkungen sind zu beachten.

5. Reinigungsregelungen

- cc) Der Verein stellt Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung. Da eine Übertragung durch Schmierinfektion nicht ausgeschlossen werden kann, ist regelmäßig Handhygiene zu betreiben.
- dd) Die Aushänge zur Handhygiene sind zu beachten.
- ee) Neben der regelmäßigen Reinigung durch eine externe Reinigungskraft in größerem Zyklus werden Zwischenreinigungen und Desinfektionen durch den Verein abhängig von der Nutzung der Sportanlage organisiert.

6. Kenntnisnahme, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ergänzungen

- ff) Mit dem Betreten des TSZ unterwirft sich jedes Vereinsmitglied dieser Hygienevorschrift.
- gg) Diese Hygienevorschrift tritt am 08.06.2020 in Kraft.
- hh) Diese Hygienevorschrift oder Teile davon treten dann außer Kraft, wenn die rechtliche Notwendigkeit dafür entfällt.
- ii) Das Hygienekonzept wurde mit Umlaufbeschluss vom 17.07.2020 mit sofortiger Wirkung angepasst.
- jj) Die Änderungen vom 29.09.2020 treten basierend auf dem Vorstandsbeschluss

Tanzsportgemeinschaft Da Capo e.V.

vom 25.09.2020 rückwirkend mit dem 26.09.2020 in Kraft.

- kk) Die Änderungen vom 22.05.2021 wurden per Umlaufbeschluss vom 22.05.2021 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- ll) Verkündungen durch den Vorstand, die Hygienemaßnahmen betreffen, sind unbenommen der vorgenannten Ausführungen zu beachten.
- mm) Weitergehende Verkündungen durch den Vorstand sind vorrangig zu diesem Hygienekonzept zu beachten.
- nn) Die Änderungen vom 01.06.2021 wurden per Umlaufbeschluss vom 01.06.2021 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- oo) Die Änderungen vom 07.06.2021 wurden per Umlaufbeschluss vom 07.06.2021 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- pp) Die Änderungen vom 22.08.2021 wurden per Umlaufbeschluss vom 23.08.2021 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.